

§ 48 Qualifikationsprüfung

(1) ¹Die Qualifikationsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ²Sie kann den gesamten Inhalt des Studiums umfassen.

(2) Zur Qualifikationsprüfung wird zugelassen, wer alle Leistungsnachweise nach den §§ 43 und 45 erbracht hat und die Voraussetzungen des § 45 Abs. 4 Satz 4 erfüllt.